

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Professionisten und Handwerker

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

Wir August

Georg von Sotfes Sna-

den Marggraf zu Baden und Hoch-

berg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und

Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahl-

berg, der Landvogtey Ortenau und Kehl ꝛ. ꝛ. Rit-

ter des goldenen Vlieses ꝛ. Ihre Kaiserlich- auch Kai-

serlich- Königlichen Majestäten General- Feld- Marschall,

sodann des Heiligen Römischen Reichs, und des Löblich-

Schwäbischen Kreises, wie auch Ihre Hochmögenden

deren Herren General- Staaten der vereinigten Nieder-

landen bestellter respective General der Cavallerie, und

General- Feldmarschall- Lieutenant, Obrist über zwey Re-

gimenter zu Fuß ꝛ. ꝛ. Fügen hiemit zu wissen und

thun kund:

Dennach Uns unsere liebe getreue

Burgere und Unterthanen samtllicher in

Unseren Fürstlichen Landen befindlicher

Künsten, Professionen und Handwerken ins gesamt und

ins besondere unterthänigst gebetten, Wir gnädigst geru-

hen mögten, die von Unseren Fürstlichen Vorfahreren

2

ihnen

ihnen schon gnädigst ertheilte Zunft-Ordnungen zu ihrer und ihrer Profession- und Handwerks-Genossen mehrerer Aufnahme und Wohlfart zu bestättigen, auch, weilen denenselben mit allerhand Störung und Eingrif vieler Abbruch und Schaden beschehen, dieselbe bey ihren Privilegien zu handhaben und zu schützen, eingeschlichene Mißbräuche abzuthun, und zu Fürkommung aller künftigen Spenn und Irrungen eine klarere und umständlichere Zunft-Ordnung, wornach sie sich künftig zu richten und zu achten haben, zu ertheilen.

Und Wir nun aus Landes väterlicher Vorsorge von Antritt der von dem Allmächtigen Uns anbefohlenen Regierung für Uns selbst aus eigener Bewegung jederzeit den Bedacht nehmen, alles dasjenige in seinen wirklichen Gang zu bringen, was zu Förderung, Aufnahme und Mehrung des allgemeinen-sonderlich Unserer getreuen Unterthanen und gesamter Professionisten und Handwerkeren Glors und Nutzens gereichen- auch zu Erhalt- und Fortpflanzung guter Policey und Ordnung, wie ingleichen zu Abhelfung aller schädlichen Mißbräuchen erforderlich und ersprießlich seyn mag; Als haben Wir auch Uns gnädigst entschlossen, dem unterthänigsten Bitten samtllicher Professionisten und Handwerkeren in unseren Fürstlichen Landen durch Bestättigung ihrer Zunft-Gerechtsamen eines Theils in Höchsten Gnaden zu willfahren, anderen Theils aber die in Unseren Landen vorhandene alte- viel unordentliches und überflüssiges enthaltende Zunft-Artikel abändern, und dergestalten einrichten zu lassen, damit solche dem Gesäzmäßigen Vollzug sowohl deren- in
 Unseren

Unseren Fürstlichen Landen in Zunft: Sachen und insonderheit anno 1721. und bishero erlassen: und publicirten heilsamen Verordnungen, als auch hauptsächlich denen: unterm 16. Aug. 1731. und unterm 4. August: Monat 1764. wider die: bey denen Handwerks: Zünften eingeschlichene mannigfaltige Mißbräuche in Kraft eines innewährenden Gefäßes ergangenen Kaiserlichen Edicten in Hinkunft nicht mehr im Wege stehen: auch in denen General: Zunft: Articlen eine Gleichförmigkeit bey allen Zünften, in soweit solches nicht die Art der Treibung des Handwerks, und die Vorschrift wegen dem Meisterstück und dergleichen betrifft, eingeführet werden mögen.

Solchemnach ertheilen Wir auch aus Landesfürstlicher Macht und von hoher Obrigkeit wegen ihnen gesamtten Professionisten und Handwerkeren überhaupt und einem jeden ins besondere eine eigene Zunft: Gerechtfame und darzu gehörige Zunft: Ordnung und Artikel, jedoch mit Vorbehalt: daß Uns und Unseren Fürstlichen Erben und Nachkommen nach Unserem Willen und Gefallen solche zu ändern, zu minderen, zu mehrren, oder gar aufzuheben jederzeit freystehen, auch sonst Uns und Unseren Fürstlichen Erben und Nachkommen an der Oberlandes: Herrlichkeit nicht das Mindeste benommen seyn solle; Wollen und befehlen ferners, daß folgende vorgeschriebene Artikel bey denen: darinnen enthaltenen: und, befindenden Dingen nach, höheren willkührigen Strafen ganz gemessen gehalten, und als beständige Gefäße gelten sollen; und zwarn